

Neufassung Betriebssicherheitsverordnung für Aufzüge

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Seit Juni 2015 gilt die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), so dass sich für die Betreiber von Aufzügen (i. d. R. Eigentümer) zahlreiche Änderungen ergeben:

- Prüfplakette
- Prüffrist abhängig vom Zustand
- Gefährdungsbeurteilung
- Notfallplan
- Notrufsystem – kein Bestandschutz für Altsysteme
- Neue Aufzugsanlagen – Erweiterte Prüfung vor Inbetriebnahme

1. Prüfplakette

Damit Nutzer erkennen können, ob der Aufzug regelmäßig durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) überprüft wird, ist zukünftig eine Prüfplakette mit Datum der nächsten Hauptprüfung in der Aufzugskabine Pflicht.

Was muss getan werden? Nichts - bei der nächsten Prüfung wird die zugelassene Überwachungsstelle (TÜV o. Dekra) diese Plakette anbringen.

2. Prüfungsintervall

Das Prüfintervall für Aufzüge bleibt unverändert (Haupt- und Zwischenprüfung jeweils alle zwei Jahren, so dass jährlich eine Prüfung erfolgt). Die Überwachungsstelle kann u. a. aufgrund von Instandhaltungsmängeln jedoch auch eine jährliche Hauptprüfung anordnen. Weiterhin erfolgen die Prüfungen künftig nach strengeren Vorgaben. Maßgeblich ist nicht mehr der Stand der Technik zur Zeit der Inbetriebnahme, sondern am Tag der Prüfung. Hieraus können sich umfangreiche Modernisierungsverpflichtungen ergeben. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob der Aufzug für die jetzigen Bedingungen am Betriebsort geeignet ist. Nicht jede Altanlage muss daher also vollumfänglich auf den technischen Stand einer Neuanlage gebracht werden.

Was muss getan werden? Nichts - bei der nächsten Prüfung wird die zugelassene Überwachungsstelle (TÜV o. Dekra) die Frist überprüfen und ggf. eine Änderung des Prüfintervalls festsetzen.

3. Gefährdungsbeurteilung

Nachdem diese bisher nur für Aufzüge zu erstellen war, die als Arbeitsmittel eingeordnet wurden (z. B. in einem Produktionsbetrieb) müssen nun alle Aufzüge einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Die dabei aufgedeckten Mängeln an der Anlage und die daraus ermittelten Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik umzusetzen. Die Gefährdungsbeurteilung sieht in der Regel eine Priorisierung der Mängel vor, wonach Mängel in einem bestimmten Zeitraum zu beheben sind. Die Beurteilung muss regelmäßig erneuert werden.

Was muss getan werden? Lassen Sie die Gefährdungsbeurteilung durch ein zugelassenes Unternehmen (TÜV, Dekra oder sonstige Fachunternehmen) erstellen.

Neufassung Betriebssicherheitsverordnung für Aufzüge

4. Notfallplan

Für jeden Aufzug muss ein Notfallplan erstellt werden. Dieser muss mindestens enthalten:

- Standort der Aufzugsanlage
- Informationen über den verantwortlichen Arbeitgeber (=Betreiber-Eigentümer)
- Name und Rufnummer von Personen, die Zugang zu allen Anlageteilen haben
- Angaben zu Personen/Firmen, die für die Befreiung eingeschlossener Personen verantwortlich sind
- Hinweise zu Erster Hilfe (Rufnummer, Ersthelfer)
- Aufbewahrungsort für die Notbefreiungsanleitung

Was muss getan werden? Erstellen Sie bzw. lassen Sie einen Notfallplan erstellen. Dieser Plan muss dem Notbefreiungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Erstellung und Details ist Ihnen sicherlich das von Ihnen beauftragte Aufzugsunternehmen behilflich. Ansonsten können Sie sich bspw. an den TÜV oder die Dekra wenden, die Ihnen ebenfalls Auskunft erteilen können.

5. Notrufsystem

An allen bestehenden Aufzugsanlagen muss bis Ende 2020 ein 2-Wege Kommunikationssystem (Sprechen- und Hören) installiert werden.

Keine Verordnung der Betriebssicherheit, allerdings eine weitere wichtige Thematik, die auf Aufzugsbetreiber zukommt: Die Telekom stellt sukzessive bis 2018 alle analogen Notrufleitungen ein. Dies führt dazu, dass das Notrufgerät dann nicht mehr funktioniert und der Aufzug nicht weiter betrieben werden kann. Hier muss eine Umstellung auf GSM-Mobilfunktechnik basierenden Notrufeinrichtungen erfolgen.

Was muss getan werden? Wenn Ihr Aufzug noch nicht über eine 2-Wege Kommunikation verfügt, so muss bis spätestens Ende 2020 ein entsprechendes System nachgerüstet werden. Die Umstellung der analogen Anschlüsse auf GSM Technologie sollten Sie ebenfalls spätestens bis Ende 2017 vornehmen. Ggf. kann auch früher Handlungsbedarf entstehen, wenn die Telekom den analogen Anschluss kündigt. In beiden Fällen nehmen Sie Kontakt mit dem von Ihnen beauftragten Aufzugsunternehmen auf.

6. Was ist sonst noch zu beachten?

Zur bisherigen Inverkehrbringungsprüfung ist künftig eine Inbetriebnahmeprüfung bei neuen Aufzügen erforderlich. Sie entspricht im Umfang der zweijährigen Hauptprüfung.

Was muss getan werden? Achten Sie darauf, dass die Inbetriebnahmeprüfung rechtzeitig beauftragt wird, damit der Aufzug termingerecht+ in Betrieb genommen werden kann.

Die Aufzugsanlage muss wie bisher durch den Arbeitgeber (Betreiber) selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person regelmäßig, z. B. wöchentlich, kontrolliert werden. Hierbei ist insbesondere auf offensichtliche Mängel und die einwandfreie Funktion der Schutz- und Sicherheitseinrichtung zu achten. Durch die Einstufung als Arbeitsmittel können Personenschäden künftig bei fehlender oder unzureichender Wartung, aber auch bei

Neufassung Betriebssicherheitsverordnung für Aufzüge

verschleppten Modernisierungen Sanktionen nach dem Arbeitsschutzgesetz eingestuft werden. Das kann ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren zur Folge haben.

Was muss getan werden? Lassen Sie Ihre Aufzugsanlage wie bisher regelmäßig durch Ihren Aufzugswärter bzw. eine beauftragte Person/Unternehmen kontrollieren.

Compass Immobilien GmbH
Gesmolder Straße 14
49084 Osnabrück
www.compass-immobilien.com
info@compass-immobilien.com

